

Umsetzungsstand BTHG (Stand: Mai 2020)

Ausführungsgesetze	2
Träger der EGH.....	6
Bedarfsermittlungsinstrumente	10
Budget für Arbeit.....	15
Andere Leistungsanbieter	17
Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen.....	20
Landesrahmenverträge	22

Rückfragen und Ergänzungen an:

Dr. Florian Steinmüller

Fachlicher Leiter im Projekt „Umsetzungsbegleitung BTHG“, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Tel.: +49 30 62980-523

E-Mail: steinmueller@umsetzungsbegleitung-bthg.de

Ausführliche Informationen zum Umsetzungsstand in den Bundesländern sind zu finden unter <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/>.

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

I. Ausführungsgesetze

In allen Bundesländern wurden Ausführungsgesetze zum BTHG/SGB IX verabschiedet.

<p>Baden-Württemberg</p>	<p>Das „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg“ wurde am 20. April 2018 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VB-BW-GBL2018113-1&psml=bsbawueprod.psml&max=true</p> <p>Die Schaffung weiterer Regelungen wird in einem weiteren Gesetz erfolgen.</p>
<p>Bayern</p>	<p>Das „Bayerische Teilhabegesetz I (BayTHG I)“ wurde am 16. Januar 2018 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2018/01/gvbl-2018-01.pdf</p> <p>Das „Bayerische Teilhabegesetz II (BayTHG II)“ wurde am 30. Dezember 2019 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2019/23/gvbl-2019-23.pdf#page=27</p>
<p>Berlin</p>	<p>Am 25. September 2019 hat das Berliner Abgeordnetenhaus das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin (Berliner Teilhabegesetz – BlnTG) verabschiedet. Es tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/2019-10-teilhabegesetz.pdf</p> <p>Das „Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ wurde am 16. Dezember 2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht.</p>

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	Das Dokument ist hier zugänglich: http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/gvbl/g17320665.pdf
Brandenburg	Das „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ wurde am 19. Dezember 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht. Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.landesrecht.brandenburg.de/dis/service/disl/dokumente/7926/dokument/13417
Bremen	Das „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ wurde am 12. März 2019 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Das Dokument ist hier zugänglich: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/2019_03_12_gbl_nr_0012_signed.pdf
Hamburg	Das „Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (AG SGB IX)“ wurde am 26. Juni 2018 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Das Dokument ist hier zugänglich: http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-SGB9AGHApP1&doc.part=X&doc.origin=bs
Hessen	Das „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ wurde am 26. September 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen veröffentlicht. Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.lexsoft.de/share/pdf/46825da0-e564-474d-b1fa-e4cc62d814c7.pdf
Mecklenburg-Vorpommern	Das „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern“ wurde am 30. Dezember 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Das Dokument ist hier zugänglich: http://www.dokumentation.landtag-

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	mv.de/parldok/dokument/45162/gesetz_und_verordnungsblatt_26_2019.pdf#page=36
Niedersachsen	<p>Am 23. Oktober 2019 wurde das „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ vom Landtag beschlossen. Am 1. November 2019 erfolgte die Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/2019-11-01-verkuendung-ausfuehrungsgesetz-2-.pdf</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Das „Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ wurde am 3. August 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=17177&ver=8&val=17177&sg=0&menu=1&vd_back=N</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Das „Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG)“ wurde am 13. Dezember 2018 vom Landtag Rheinland-Pfalz verabschiedet.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/7021-bundesteilhabeg-beschluss.pdf</p>
Saarland	<p>Das „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ (bestehend aus Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) wurde am 12. Juli 2018 im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.landtag-saar.de/file.ashx?FileName=G1945.pdf</p>
Sachsen	<p>Das „Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbands Sachsen“ wurde am 25. Juli 2018 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17776-Gesetz-zur-Regelung-von-</p>

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	Zustaendigkeiten-nach-dem-Sozialgesetzbuch-und-zur-Zustaendigkeit-des-Kommunalen-Sozialverbands-Sachsen.html
Sachsen-Anhalt	<p>Das Teilhabestärkungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 13. Dezember 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-SGB9AGSTrahmen</p>
Schleswig-Holstein	<p>Das „Erste Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)“ wurde am 26. April 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/GVOBl/GVOBl/2018/gvobl_7_2018.pdf;jsessionid=15170633B4A1CADB385A9708059FBE55?_blob=publicationFile&v=2</p> <p>Das Zweite Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (2. Teilhabestärkungsgesetz) wurde am 23. Dezember 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/GVOBl/GVOBl/2019/gvobl_18_2019.pdf?_blob=publicationFile&v=2</p>
Thüringen	<p>Das „Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX)“ wurde am 18. Oktober 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlicht.</p> <p>Das Dokument ist hier zugänglich: http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/68703/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_10_2018.pdf</p>

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

II. Träger der EGH

Die Länder bestimmen die für die Durchführung dieses Teils (Teil 2 SGB IX n.F.) zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX).

Baden-Württemberg	Träger der Eingliederungshilfe sind die Stadt- und Landkreise. Es wird die Möglichkeit geschaffen, Aufgaben der Eingliederungshilfe von den Landkreisen auf kreisangehörige Gemeinden zu delegieren.
Bayern	Bezirke bleiben Träger der Eingliederungshilfe (damit wird auch die bislang geteilte Zuständigkeit für ambulante und (teil-)stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege bei den Bezirken gebündelt. Sie sind zudem grundsätzlich auch für ergänzende existenzsichernde Leistungen zuständig).
Berlin	Träger der Eingliederungshilfe ist das Land Berlin (§ 1 AG SGB IX). Für die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe sind die Teilhabefachdienste der Ämter für Soziales der Bezirke zuständig. Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche obliegt den bezirklichen Jugendämtern in den jeweiligen Teilhabefachdiensten. Die Teilhabefachdienste der Sozial- und Jugendämter koordinieren dabei ihre Arbeit in einem jeweiligen bezirklichen örtlichen Arbeitsbündnis im sogenannten „Haus der Teilhabe“ (§ 2 AG SGB IX).
Brandenburg	Träger der Eingliederungshilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Leistungen nach Teil 2 SGB IX n.F. Das Land nimmt als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe übergeordnete, zentrale Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben wahr.
Bremen	Träger der Eingliederungshilfe sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie das Land Bremen.
Hamburg	Träger der Eingliederungshilfe ist und bleibt die Freie und Hansestadt Hamburg.
Hessen	Träger der Eingliederungshilfe sind und bleiben in Hessen die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie als überörtlicher Träger der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Die sachliche Zuständigkeit wird nach einem „Lebensabschnittsmodell“ neu geordnet: Die kreisfreien Städte und Landkreise sind für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule zuständig, unabhängig von der Art der

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	Behinderung. Danach ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen bis zum Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI und auch darüber hinaus zuständig. Der kommunale Träger wird nur dann (erneut) zuständig, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe erstmalig nach Erreichen der Regelaltersgrenze beantragt oder beendet und nicht innerhalb von drei Monaten erneut beantragt werden.
Mecklenburg-Vorpommern	Träger der Eingliederungshilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger ist der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern. Dieser ist sachlich zuständig für die Verhandlung von Vergütungsvereinbarungen nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX, die Mitarbeit in der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX, die Vertretung der Eingliederungshilfeträger in überregionalen Gremien im Bereich der Eingliederungshilfe und er unterstützt die Eingliederungshilfeträger bei den Landesrahmenverträgen nach § 131 SGB IX.
Niedersachsen	Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover als örtliche Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis zum Ende der Schulausbildung. Im Anschluss daran ist der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig. Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe bleibt das Land („Lebensabschnittsmodell“).
Nordrhein-Westfalen	Als Träger der Eingliederungshilfe werden die Landschaftsverbände (Landschaftsverband Rheinland - LVR) und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe - LWL) bestimmt. Lediglich die Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die in der Herkunftsfamilie leben, verbleiben bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung bei den Kreisen und kreisfreien Städten (z. B. Leistungen für Schulbegleiter/Integrationshelfer, Behindertenfahrdienste, und Hilfsmittel). Zugleich sollen die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien Städte entweder als Träger der Eingliederungshilfe oder ergänzend als Träger der Sozialhilfe immer dann auch Leistungen der Hilfe zur Pflege - unabhängig vom Alter und von der Wohnform - erbringen, wenn Menschen mit Behinderung zugleich Eingliederungshilfe erhalten. Darüber hinaus erhalten die Träger der Eingliederungshilfe die Möglichkeit, Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben heranzuziehen.
Rheinland-Pfalz	Die bisher geteilte Zuständigkeit nach Wohnformen kann nicht mehr bestehen bleiben. Die neue Zuständigkeitsteilung erfolgt anhand des Alters: Träger der Eingliederungshilfe für die erwachsenen Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr sowie für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch bei minderjährigen Menschen mit Behinderungen soll das Land sein. Für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bis zum 18. Lebensjahr beziehungsweise bis zum Ende des Regelschulbesuches, falls dieser nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Leistungsberechtigten liegt, sollen die Landkreise und kreisfreien Städte die Trägerschaft übernehmen. Dadurch wären die Landkreise und kreisfreien Städte für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen zuständig.
Saarland	Träger der Eingliederungshilfe bleibt das Saarland. Die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe werden durch das Landesamt für Soziales wahrgenommen.
Sachsen	Als Träger der Eingliederungshilfe werden die kreisfreien Städte, die Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) bestimmt. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von den Landkreisen und den kreisfreien Städten erbracht, soweit nicht der KSV zuständig ist. Der KSV ist u.a. für alle teilstationären und stationären Leistungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständig.
Sachsen-Anhalt	Träger der Eingliederungshilfe ist das Land (§ 1 AG SGB IX). Die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe werden von der Sozialagentur Sachsen-Anhalt wahrgenommen. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden zur Durchführung der der Sozialagentur Sachsen-Anhalt obliegenden Aufgaben herangezogen (§ 2 AG SGB IX).
Schleswig-Holstein	Träger der Eingliederungshilfe werden die Kreise und kreisfreien Städte, die als örtliche Träger der Sozialhilfe bereits seit der Kommunalisierung zum 1. Januar 2007 für die Eingliederungshilfe zuständig sind. Sie sind sachlich zuständig für alle Aufgaben nach Teil 1 und 2 SGB IX. Darüber hinaus wird das Land ebenfalls Träger der Eingliederungshilfe, um übergeordnete, zentrale Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben zu übernehmen (z.B. Abschluss von Landesrahmenvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe, Mitwirkung an der Sicherstellung gemeinsamer

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	bedarfsgerechter Angebotsstrukturen).
Thüringen	Träger der Eingliederungshilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie das Land. Das Land soll u.a. zuständig sein für die Standort- und Bedarfsplanung im Rahmen seiner Steuerungs- und Planungskompetenzen, den Abschluss von Rahmenverträgen gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer nach § 131 SGB IX und die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



III. Bedarfsermittlungsinstrumente

Die Bedarfsermittlung muss durch ein Instrument erfolgen, dass sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert (§ 118 Abs. 1 SGB IX n.F.). Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen (§ 118 Abs. 2 SGB IX n.F.).

<p>Baden- Württemberg</p>	<p>Das Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW wurde in der ersten Jahreshälfte 2019 erprobt und auf Grundlage der Ergebnisse überarbeitet.</p> <p>Das Instrument ist unter folgendem Link zu finden: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/bedarfsermittlung/bei_bw-erwachsene-2019-10-25-startfassung-2020.pdf</p> <p>Weitere Antworten auf häufige Fragen zum BEI_BW finden Sie im BTHG-Kompass unter: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-bedarfsermittlung-icf/bedarfsermittlung/</p>
<p>Bayern</p>	<p>Im Bayerischen Teilhabegesetz I (BayTHG I) ist die Bildung einer Arbeitsgruppe vorgesehen, die das zukünftige Bedarfsermittlungsinstrument bestimmt und weiterentwickelt sowie die Anwendung begleitet.</p> <p>Nähere Informationen zum Stand der Erarbeitung des Bedarfsermittlungsinstruments Bayern finden Sie in der Dokumentation der Regionalkonferenz Bayern: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/veranstaltungen/vergangene-veranstaltungen/rk-bayern/forum-3/ sowie in der Fachdiskussion zu Bedarfsermittlungsinstrumenten: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/beteiligen/fd-bedarfsermittlungsinstrumente/ und https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-bedarfsermittlung-icf/bedarfsermittlung/fd7-1007/</p>
<p>Berlin</p>	<p>Das Teilhabeinstrument Berlin (TIB) wurde im Juli 2019 per Rechtsverordnung beschlossen.</p> <p>Das Instrument ist unter folgendem Link zu finden: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/teilhabeinstrument-berlin-tib-version-1.0.pdf</p>

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	<p>Das Handbuch ist hier zugänglich: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/tib-manual.pdf</p> <p>Nähere Informationen zum TIB finden Sie in der Dokumentation der Regionalkonferenz Ost: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/veranstaltungen/vergangene-veranstaltungen/rk-ost/forum-1/</p>
Brandenburg	<p>Zum 1. Januar 2020 wurde der Integrierte Teilhabeplan (ITP) als neues Bedarfsermittlungsinstrument der Eingliederungshilfe für Brandenburg gemäß § 118 SGB IX landesweit eingeführt. Die Bögen des ITP Brandenburg, die zugehörigen Rundschreiben und ein Verfahrensablauf des Gesamtplanverfahrens sind auf der Website des LASV Brandenburg zu finden unter: https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/soziales/eingliederungshilfe-shy%3Bsozialhilfe/itp-brandenburg/.</p>
Bremen	<p>In Bremen wurde eine Arbeitsgruppe zur Auswahl eines Bedarfsermittlungsinstrumentes eingerichtet, die im Februar 2019 die Anwendung des Instrumentes BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni.) in einer für das Land Bremen modifizierten Version empfohlen hat. Im April 2019 haben Niedersachsen und Bremen eine Kooperation bei der Einführung des neuen Bedarfsermittlungsinstrumentes vereinbart. Demnach soll das Bedarfsermittlungsinstrument B.E.Ni in modifizierter Form als „B.E.Ni Bremen“ angewendet werden. Im Jahr 2019 ist die Erprobung als Fachinstrument im Hinblick auf die Aspekte der Gesprächsführung und der Beteiligung der leistungsberechtigten Personen geplant. Im Jahr 2020 erfolgt die Erprobung unter der Überschrift „Vom Bedarf zur Leistung“. Sukzessive sollen die Bedarfsermittlung und das neue Leistungsstrukturmodell in den Jahren 2021 bis 2023 eingeführt werden.</p>
Hamburg	<p>In Umsetzung der Anforderungen des BTHG wurde der Hamburger Gesamtplan überarbeitet. Derzeit werden die Änderungen erprobt und im Laufe des Jahres 2020 ausgewertet. Die Ergebnisse und auch die dann vorliegenden, ersten Erfahrungen anderer Träger der Eingliederungshilfe mit ihren neuen Bedarfsermittlungsinstrumenten, werden dann in die Weiterentwicklung des Bedarfsentwicklungsinstrumentes in Hamburg einbezogen.</p>
Hessen	<p>Der Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen führt als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe zum 1. April 2020 ein neues Instrument zur Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung ein: den Personenzentrierten integrierten Teilhabeplan (PiT). In jenen Regionen, in denen bereits der ITP Hessen eingeführt wurde, wird ab dem 3. Quartal 2020 nach und nach auf den PiT</p>

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	<p>umgestellt. Die hessenweite Einführung soll bis zum vierten Quartal 2021 abgeschlossen sein.</p> <p>Weitere Informationen zum PiT finden Sie unter: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-bedarfsermittlung-icf/bedarfsermittlung/fd7-1029/ sowie https://www.lwv-hessen.de/soziale-teilhabe/bundesteilhabegesetzperseh/der-pit-hessen/</p> <p>Die Landkreise und kreisfreien Städte nutzen als örtliche Träger der Eingliederungshilfe den Gesamt-/Teilhabeplan der Eingliederungshilfe (GTE): https://www.hlt.de/gte/</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Im November 2017 wurde durch die Sozialamtsleitungen die Einführung des ITP Mecklenburg-Vorpommern (ITP M-V) zum 1. Januar 2018 beschlossen. Auf die Einführung des ITP hatte sich eine Steuerungsgruppe bereits im Februar 2017 verständigt. Zudem wurde ein Ablaufplan zum Gesamtplanverfahren eingeführt. Die Fachaufsicht Sozialhilfe empfiehlt die landesweite Anwendung des ITP M-V für alle Fälle der Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe.</p> <p>Weitere Informationen sowie die Bögen des ITP M-V finden Sie unter: http://www.ksv-mv.de/sozialhilfe/projekt-einhilfeplanung.html</p>
Niedersachsen	<p>Mit einem Rundschreiben vom 20. Juli 2018 hat das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie über die Veröffentlichung der Arbeitsversion 2.0 des B.E.Ni informiert. Die Formulare des Instruments und das Handbuch sind für Leistungen in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in Neufällen verbindlich anzuwenden. Den örtlichen Trägern der Sozialhilfe wird die Nutzung empfohlen.</p> <p>Die Bedarfsermittlungsbögen des B.E.Ni und weitere Formulare finden Sie hier.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Ende 2017 haben die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) das neue, einheitliche Bedarfsermittlungsinstrument für Nordrhein-Westfalen „BEI_NRW - Bedarfe ermitteln, Teilhabe gestalten“ vorgestellt. Aktuell wird der BEI_NRW nach und nach in den verschiedenen Regionen des LVR und LWL eingeführt, das Personal geschult und die EDV-Version realisiert.</p>

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	<p>Das Instrument finden Sie unter: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/fachdiskussionen/bei-nrw-stand-12.12.2017.pdf</p> <p>Nähere Informationen zu ersten Erfahrungen mit dem BEI_NRW finden Sie in der Dokumentation der Regionalkonferenz West: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/veranstaltungen/vergangene-veranstaltungen/rk-west/forum-4/</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Die Entwicklung des neuen Instruments „Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz“ ist abgeschlossen. Das Instrument befindet sich aktuell in der Implementierungsphase und wurde noch nicht veröffentlicht.</p> <p>Erste Antworten auf Fragen zum Instrument finden Sie im BTHG-Kompass: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-bedarfsermittlung-icf/bedarfsermittlung/</p>
Saarland	Das Instrument Teilhabeplan Saarland befindet sich in Erarbeitung.
Sachsen	<p>Der ITP Sachsen wurde am 9. April 2019 im Sächsischen Amtsblatt (Sonderdruck Nr. 3/2019) veröffentlicht.</p> <p>Das Bedarfsermittlungsinstrument, die Ergänzungsbögen und das Manual sind auf der Website des KSV Sachsen abrufbar: https://www.ksv-sachsen.de/menschen-mit-behinderung/antraege-formulare/itp-sachsen</p>
Sachsen-Anhalt	<p>In Sachsen-Anhalt wurde das Bedarfsermittlungsinstrument "Eingliederungshilfe Land Sachsen-Anhalt (ELSA)" entwickelt.</p> <p>Das Instrument ist abrufbar unter: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/bedarfsermittlung/gplv-neu-stand_11122019.pdf (Hinweis: Die im Instrument enthaltenen Pull-Down-Menüs werden in der PDF-Version nicht angezeigt).</p>
Schleswig-Holstein	Das Instrument Gesamt- und Teilhabeplan Schleswig-Holstein befindet sich in Erarbeitung.
Thüringen	Der ITP wurde per Rechtsverordnung zum 1. Januar 2018 als einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument für alle Landkreise

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

und kreisfreien Städte eingeführt.

Den ITP Thüringen finden Sie unter: <https://www.tmasgff.de/soziales/menschen-mit-behinderungen>

Nähere Informationen zum ITP Thüringen finden Sie in der Dokumentation der Regionalkonferenz Ost:
<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/veranstaltungen/vergangene-veranstaltungen/rk-ost/forum-1/>

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



IV. Budget für Arbeit

Bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (1.274 Euro für das Jahr 2020) (§ 61 Abs. 2 SGB IX). Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach oben abgewichen werden (§ 61 Abs. 2 SGB IX).

Baden-Württemberg	bis zu 70 % (bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen) und bis zu 60 % (bei befristeten Arbeitsverhältnissen mit einer Mindestvertragszeit von 12 Monaten) der Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers (Arbeitnehmerbruttoentgelt plus 20 vom Hundert für die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) maximale Gesamtförderung für das Budget für Arbeit durch den Träger der Eingliederungshilfe soll i.d.R. die individuell erforderlichen Kosten für den Arbeitsbereich der WfbM nicht übersteigen
Bayern	max. 48 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV Landesweite Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Bezirken und Inklusionsämtern zum 1. Oktober 2018 in Kraft getreten.
Berlin	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Brandenburg	Keine Informationen vorhanden
Bremen	Bis zu 60 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Hamburg	bis zu 75 % des AN-Bruttoentgeltes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Hessen	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Informationen vorhanden

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Niedersachsen	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Nordrhein-Westfalen	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV landesrechtliche Abweichung nach oben wird von LVR und LWL unterstützt und findet im Einzelfall nach Stellungnahme des Integrationsfachdienstes statt
Rheinland-Pfalz	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 60 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV Der Lohnkostenzuschuss darf nicht höher sein als die individuell im Arbeitsbereich der Werkstatt tatsächlich entstehenden Kosten.
Saarland	Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ermächtigt Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, durch Rechtsverordnung von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX nach oben abzuweichen.
Sachsen	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Sachsen-Anhalt	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Schleswig-Holstein	Keine Informationen vorhanden
Thüringen	max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

V. Andere Leistungsanbieter

§ 60 SGB IX

Baden-Württemberg	Keine Informationen vorhanden
Bayern	Es wurde eine Musterleistungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Bezirketag und den Leistungserbringerverbänden abgeschlossen.
Berlin	In der Vertragskommission Soziales (K075) soll eine Leistungsbeschreibung für den Arbeitsbereich der anderen Leistungsanbieter erarbeitet und beschlossen werden.
Brandenburg	Keine Informationen vorhanden
Bremen	Es wurde ein Merkblatt mit der Ausgestaltung des Antrags- und Prüfungsverfahrens, eine Checkliste der einzureichenden Dokumente sowie ein Dokument über die verbindlichen Vorgaben zu den wesentlichen Leistungs- und Strukturmerkmalen bzgl. anderer Leistungsanbieter veröffentlicht. Eine Umwandlung von regulären WfbM-Plätzen ist ausgeschlossen. Inklusionsbetriebe werden nicht als andere Leistungsanbieter zugelassen.
Hamburg	Grundlage der Zulassung anderer Leistungsanbieter ist die Erfüllung der fachlichen Standards, die auch für WfbM gelten. Zu diesen fachlichen Standards zählt u.a. die Kooperation anderer Leistungsanbieter mit weiteren, in Hamburg vertretenen Leistungserbringern einschließlich WfbM. Hierdurch soll das im BTHG verankerte Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen (§ 62 SGB IX) sichergestellt werden.
Hessen	Keine Informationen vorhanden
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Informationen vorhanden

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Niedersachsen	Veröffentlichung eines Merkblatts mit Ausgestaltungskriterien für Leistungen im Arbeitsbereich sowie einer Übersicht der einzureichenden Unterlagen für eine Antragstellung. Kriterien sind u. a., dass keine Umwandlung bestehender WfbM zu einem anderen Leistungsanbieter stattfindet und dass maximal 60 Plätze im Arbeitsbereich angeboten werden. Veröffentlichung einer Mustervereinbarung für andere Leistungsanbieter.
Nordrhein-Westfalen	Grundlage der Zulassung anderer Leistungsanbieter ist die Erfüllung der fachlichen Standards, die auch für WfbM gelten. Zu diesen fachlichen Standards zählt für den LVR auch die Kooperation anderer Leistungsanbieter mit weiteren, in der Region vertretenen Leistungserbringern einschließlich WfbM. Hierdurch soll das im BTHG verankerte Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen (§ 62 SGB IX) sichergestellt werden.
Rheinland-Pfalz	Keine Informationen vorhanden
Saarland	Keine Informationen vorhanden
Sachsen	Veröffentlichung eines Merkblatts durch den KSV im Oktober 2017, das u. a. Vorgaben zur Personalausstattung, zur Wirtschaftsführung, zu Beschäftigungs- und Betreuungszeiten, Zahlung von Arbeitsentgelt sowie Vertrag und Sozialversicherung enthält.
Sachsen-Anhalt	Keine Informationen vorhanden
Schleswig-Holstein	Keine Informationen vorhanden
Thüringen	Veröffentlichung einer Orientierungshilfe im Mai 2018. Kriterien sind u. a. keine Umwandlung von WfbM-Plätzen in andere Leistungsanbieter, es sollen bevorzugt Träger zugelassen werden, die bislang nicht im Bereich der WfbM tätig sind. Inklusionsfirmen können als andere Leistungsanbieter im Arbeitsbereich nicht tätig werden, da Beschäftigte in

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inklusionsfirmen den Status der Erwerbsfähigkeit haben, Beschäftigte bei anderen Leistungsanbietern hingegen als erwerbsunfähig gelten.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



VI. Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

§ 131 Abs. 2 SGB IX

Baden-Württemberg	Landesbehindertenbeauftragte/r sowie die weiteren, vom Landes-Behindertenbeirat nach § 16 L-BGG (Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen) benannten Interessenvertretungen
Bayern	LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. (§ 1 Art. 66c BayTHG I).
Berlin	Der/Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sowie eine weitere vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen benannte Person wirken an den Rahmenvertragsverhandlungen mit.
Brandenburg	Der Landesbehindertenbeirat Brandenburg benennt bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter zur Interessenvertretung für die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 Abs. 2 SGB IX (§ 5 Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Brandenburg).
Bremen	Gemeinsam mit dem federführenden Senatsressort hat sich der Landesteilhabebeirat darauf geeinigt, dass der Beirat mit sechs Personen in der Vertragskommission und mit jeweils zwei in den Unterkommissionen vertreten sein wird.
Hamburg	Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG)
Hessen	Inklusionsbeirat bei der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt drei Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie deren Stellvertretungen (§ 8 HAG/SGB IX).
Mecklenburg-Vorpommern	Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nach § 16 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (§ 5 AG-SGB IX M-V)
Niedersachsen	Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ist der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der insoweit nur durch das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

	Behindertengleichstellungsgesetzes handelt.
Nordrhein-Westfalen	Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen sowie die Sozialverbände; die oder der Landesbehindertenbeauftragte unterstützt die Koordinierung der Beteiligung mit einer Koordinierungsstelle.
Rheinland-Pfalz	die von den Landesverbänden der unabhängigen Selbstvertretung und der Selbsthilfe im Benehmen mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz bestimmten und entsandten Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertretungen
Saarland	Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (VO zur Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretung zur Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX)
Sachsen	Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen
Sachsen-Anhalt	Maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ist der Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt nach § 27 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten nach § 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt und zwei vom Behindertenbeirat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder oder deren Vertreterinnen oder Vertreter (§ 4 AG SGB IX).
Schleswig-Holstein	Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung sowie bis zu drei Mitglieder des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 14 Landesbehindertengleichstellungsgesetz
Thüringen	LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Landesrahmenverträge

I. Inhalte nach § 131 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 – 7 SGB IX:

1. Nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 zugrunde zu liegenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2
2. Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen
3. Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1
4. Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile bei Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
5. Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung
6. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen
7. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

II. Übersicht Landesrahmenverträge (ohne Übergangsvereinbarungen*) hinsichtlich der unter Ziffer I. genannten Anforderungen des § 131 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 – 7 SGB IX:

§ 131 Absatz 1 Satz 2... SGB IX	Ziffer 1 Abgrenzung Kostenarten/- bestandteile	Ziffer 2 Zusammensetzung Leistungspauschale	Ziffer 3 Höhe Leistungspauschale	Ziffer 4 Kostenarten/ - bestandteile WfbM	Ziffer 5 Festlegung Personalrichtwerte	Ziffer 6 Wirtschaftlichkeit Qualität Wirksamkeit	Ziffer 7 Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen
LRV Berlin	§ 22 Abs. 3	-	Allg. Kriterien in § 22 Abs.2-8 + Musterkalkulation	-	Anlage 3 Ziffer V, VI	§§ 8,9, 24-33	§ 2
LRV Brandenburg	§§ 11 Abs. 3, 14 Abs. 1, 2	§ 12 Abs. 1-3	-	Anlage 1,9 Ziff 5; teilweise	§ 15 Abs. 3	§§ 10, 20,21 + Anlage 6	§ 24
LRV Bremen	§ 13	§§ 6, 14, 15	-	-	§ 9	§§11,22-30	-
LRV Hamburg	§ 7 + Anlage 1	§ 8 + Anlagen 2, 5,5	Anlage 5.1-5.5.9	-	§ 5	§ 9	§ 3 + Anlage 4
LRV Hessen (befr. bis 31.12.2021)	-	-	-	-	-	§§ 4, 5	§ 11
Mecklenburg- Vorpommern (Landesverordnung)	§ 15 + Anlagen 1-5	Anlage 3	Anlage 2	-	§ 21 + Anlagen 1,4	§§ 14, 28-30	§ 20
LRV NRW	3.4 Abs. 2, Anlage A	4.5, 4.6, Anlage B	-	-	2.2	7,8	4.2
LRV Rheinland-Pfalz	§ 12	§§12-16	-	§ 45 + Anlage 10	§§ 7,14	§§ 9,20-22	§ 18
LRV Sachsen	3.2	3.3-3.5 LRV + Öffnungsklausel 3.5 Satz 2	-	-	2.5, 3.3. iVm Anl. 1 lit. a)	2.7 + 5	4
LRV Sachsen-Anhalt	§ 5	§ 6	§ 7	§ 8	§ 9	§§ 10,11	§ 12
LRV Schleswig-Holstein	§§ 14-19	§§ 21-25	-	§ 27	§ 18	§§ 10-12, 29 iVm Anl. 1,2	§ 28
LRV Thüringen	§§ 5,7,8	§§ 9, 20, Anlage 4 Abs. 4	§§ 10, 21 + Anlage 4, Abs. 4	§ 27 teilweise	§ 11, Anlage 4, § 6	§§ 12,22, 29-33	§§ 13, 23

* Die Übergangsvereinbarungen von Baden-Württemberg, Niedersachsen und Saarland sind befristet bis zum 31.12.2021, die Übergangsvereinbarung von Bayern bis zum 31.12.2022.

Übergangsvereinbarungen enthalten nicht die Inhalte des § 131 Absatz 1 SGB IX, sondern unter anderem Regelungen zu geänderten Zuständigkeiten, zur befristeten Fortgeltung bisherigen Rechts zwecks Vorbereitung neuer Landesrahmenverträge sowie die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe. Ziele der Übergangsvereinbarungen sind die Vorbereitung neuer Landesrahmenverträge, die Vermeidung von Leistungseinbußen für Menschen mit Behinderungen und eine Vereinbarungs- sowie Planungssicherheit für Leistungserbringer und Leistungsträger in einer befristeten Übergangszeit.

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages